



BEAUFTRAGUNG

DER

**UNABHÄNGIGEN AUFARBEITUNGSKOMMISSION KINDESMISSBRAUCH
(KOMMISSION)**

DURCH

**DEN UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS
(UBSKM)**



I RECHTSGRUNDLAGE

- a. Mit Beschluss vom 02. Juli 2015 hat der Deutsche Bundestag die Absicht des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) begrüßt, eine Unabhängige Aufarbeitungskommission Kindesmissbrauch (Kommission) für die Dauer seiner Amtszeit einzurichten (BT-Plenarprotokoll 18/115, S. 11122 zum Antrag BT-Drucksache 18/3833, Beschlussempfehlung und Bericht des FSFJ-Ausschusses BT-Drucksache 18/4988). Die Bundesregierung wurde zugleich aufgefordert, den USBKM im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen.
- b. Auf Grundlage dieser Beschlussfassung des Deutschen Bundestages beruft der USBKM die Mitglieder der Kommission. Der Inhalt der Beauftragung wird von der Kommission als Grundlage und Rahmen ihrer künftigen Arbeit berücksichtigt. Die Beauftragung gilt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Berufung durch die Mitglieder bis zum 31. März 2019.

II ZIELE DER KOMMISSION

- a. Die Kommission soll die Dimension der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzeigen. Sie soll eine breite politische und gesellschaftliche Debatte anstoßen. Aufarbeitung ist Voraussetzung für Prävention und damit für verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- b. Die Kommission soll Tatsachen offenlegen, Verantwortlichkeiten identifizieren und Wege zur Anerkennung des Unrechts aufzeigen.



III AUFGABEN DER KOMMISSION

- a. Die Kommission soll Ausmaß, Art, Ursachen, Konstitutionsbedingungen und Folgen von sexuellem Missbrauch - in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR untersuchen.
- b. Die Kommission soll einen geeigneten Rahmen bieten, um Betroffene anzuhören und somit die Möglichkeit schaffen auch verjährtes Unrecht mitzuteilen.
- c. Die Kommission soll Versäumnisse und strukturelle Missstände der Vergangenheit benennen, die Missbrauch in der Vergangenheit ermöglicht sowie die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verhindert haben. Daraus sollen Schlüsse gezogen werden, um präventiv zu wirken.
- d. Die Kommission soll Forschungsfragen identifizieren.
- e. Darüber hinaus soll die Kommission modellhaft Eckpunkte der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch entwickeln und empfehlen.

IV UNABHÄNGIGKEIT DER KOMMISSION

- a. Die Kommission ist in ihrer Arbeit unabhängig. Sie gestaltet ihr Arbeitsprogramm und ihre Arbeitsweise. Sie legt Inhalte fest und setzt ihre Schwerpunkte entsprechend ihrer fachlichen Überzeugung.
- b. Die Kommission unterliegt keinen Weisungen und keiner Fachaufsicht, lediglich der Rechtsaufsicht.



V MITGLIEDER DER KOMMISSION

- a. Die Kommission besteht aus einem Vorsitz und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorsitz vertritt die Kommission nach außen.
- b. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit für den Fall, dass ihnen personenbezogene Daten über Betroffene, Zeitzeugen oder Täter bzw. Täterinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden.
- c. An den Sitzungen der Kommission nehmen als ständige Gäste teil:
 - UBSKM sowie von ihm zu benennende Personen aus seinem Arbeitsstab
 - zwei Mitglieder des Betroffenenrates beim UBSKM
 - die/der Anhörungsbeauftragte der Kommission
 - weitere Personen, soweit die Kommission es beschließt.

VI ANHÖRUNGS- UND UNTERSUCHUNGSFORMATE

Der Kommission werden im Wesentlichen folgende Anhörungs- und Untersuchungsformate zur Verfügung stehen:

- **Vertrauliche Anhörungen** von Betroffenen sexuellen Missbrauchs in der Kindheit bundesweit und dezentral durch Anhörungsbeauftragte
- **Persönliche Anhörungen** von Betroffenen durch Kommissionsmitglieder
- **Interviews mit Zeitzeugen** unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- **Öffentliche Anhörungen** von Betroffenen und Zeitzeugen in geeigneten Formaten
- Sichtung und Auswertung von **schriftlichen Berichten** von Betroffenen
- **Archivrecherche und Dokumentenanalyse**
- **Auswertung vorliegender Aufarbeitungsberichte**



VII DURCHFÜHRUNG DER ANHÖRUNGEN

- a. Über die Organisation und Ausgestaltung der verschiedenen Anhörungsmodule und ihre Durchführung entscheidet die Kommission.
- b. Bei den vertraulichen Anhörungen soll die Kommission zur Sicherstellung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der Betroffenen sowie zum Schutz vor Verleumdungsklagen Anhörungsbeauftragte mit der Durchführung von vertraulichen Anhörungen beauftragen. Anhörungsbeauftragte müssen als Berufsheimnisträger im Rahmen ihrer Berufsausübung gemäß § 203 StGB handeln, für die gemäß § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht (z.B. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten).
- c. Die Kommission soll Betroffenen für die Anhörungen eine umfassende Beratung über die Möglichkeiten der Anhörung sowie psychosoziale Begleitung anbieten (gegebenenfalls in Kooperationen mit den Landespsychotherapeutenkammern sowie Fachberatungsstellen und anderen geeigneten Einrichtungen vor Ort).

VIII FORSCHUNG

Die Ergebnisse der Aufarbeitung können zu neuen Forschungsfragen führen. Die Kommission soll Forschungsbedarf identifizieren und die Vergabe von Forschungsaufträgen anregen.

IX ZUSAMMENARBEIT DER KOMMISSION

- a. Die Kommission und der UBSKM arbeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen, der UBSKM begleitet die Arbeit der Kommission aktiv und unterstützt sie.
- b. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommission erfolgen koordiniert zwischen Kommission und UBSKM.



X BÜRO DER KOMMISSION

- a. Der Kommission wird Anfang des Jahres 2016 ein Büro der Kommission beim Arbeitsstab des USBKM eingerichtet und der Kommission fachlich unterstellt.
- b. Das Büro der Kommission ist zuständig für die administrative Umsetzung des Arbeitsplans sowie die fachlich-inhaltliche Zu- und Mitarbeit für die Kommission und die Kommissionsmitglieder. Ihr obliegen die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Kommission.

XI BERICHTERSTATTUNG

- a. Die Kommission soll die Öffentlichkeit regelmäßig schriftlich über ihre Arbeit informieren sowie Ergebnisse und Empfehlungen veröffentlichen.
- b. Im Hinblick auf die voraussichtlich im Herbst 2017 stattfindenden Bundestagswahlen sollte 2017 ein Zwischenbericht vorgelegt werden.
- c. Darüber hinaus sollte ein Bericht zum Ende der derzeit vorgesehenen Laufzeit der Kommission (31.03.2019) rechtzeitig vorgelegt werden.
- d. Bei der Berichterstattung ist auf die Sicherstellung von Persönlichkeits- und Datenschutz zu achten.
- e. Die Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse und Berichte erfolgt durch die Kommission. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die Kommission von dem Dritten vertraglich das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und sowohl die Kommission als auch den USBKM von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen lassen.



XII FINANZIERUNG DER ARBEIT DER KOMMISSION

Für die Arbeit der Kommission werden für die Jahre 2016-2018 Mittel in Höhe von jährlich mindestens 1.190.000 Euro sowie zwei juristischen Stellen, finanziert durch das BMJV, zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere für:

- Sach- und Reisekosten für die Anhörungen von Betroffenen und Zeitzeugen
- Reisekosten und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder (s.u.)
- Fachgespräche, Rechercheaufträge, Expertisen sowie über Zuwendungen außerhalb der Geschäftsstelle zu vergütende Mitarbeit, zum Beispiel an kooperierenden Hochschulen
- Personalkosten der Geschäftsstelle
- Sach- und Geschäftskosten der Geschäftsstelle sowie ihre Reisekosten

XIII DIE ERSTATTUNG VON AUSLAGEN, AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Die Erstattung von Auslagen, insbesondere die Reisekostenvergütung und die Entschädigung von Verdienstaussfall der Mitglieder der Kommission erfolgt gemäß den Richtlinien für die Abfindung von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes, sofern dieser Auftrag keine abweichenden Regelungen enthält.